

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 27.06.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: CDU/FDP-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 52

**Antrag
Drucksache Nr.**

00884/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Überprüfung und inhaltliche Anpassung der Sondernutzungssatzung (Straßen- und Grünflächensatzung)

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die „Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung)“ zum Jahr 2024 hin dahingehend anzupassen, so dass

1. im Sinne der Gleichbehandlung die Gebührenerhebung für unterschiedliche innerstädtische Nutzungen der Außenflächen (vor allem für die Außengastronomie und Warenauslagen) neu geregelt wird (Gebühren je m² und Zeiteinheit) und
2. die (erlaubnisfreie) Gestaltung der Flächen vor den jeweiligen Geschäften flexiblere Möglichkeiten für den Einzelhandel bietet.

Begründung

In der gültigen Satzung vom 21.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.01.2020, sind unterschiedliche Sondernutzungsgebührensätze für gastronomische Nutzungen (Zone 1: monatlich 5 EUR/m²) auf der einen und Nutzungen durch den Einzelhandel (Zone 1: monatlich 20 EUR/m²) auf der anderen Seite festgelegt. Nachzuvollziehen ist dies in der Satzung unter Anlage 4, Punkt 3.1 und 3.5. Eine Vereinheitlichung der Gebührensätze würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgen. Darüber hinaus ist die Maßgabe sehr restriktiv, dass sich die Gewerbetreibenden entscheiden müssen, eine Warenauslage ODER eine Werbeanlage (z.B. einen Klappaufsteller) an der Stätte der Leistung erlaubnisfrei aufstellen zu können. Auf diese Weise werden kreative und qualitativ wertvolle Gestaltungen im Einzelfall verhindert. Hier wäre eine zumindest geringfügige Flexibilisierung in Richtung zeitgleicher (erlaubnisfreier) Installierung beider Gestaltungsmöglichkeiten erstrebenswert und hätte gleichsam unterstützenden und aufwertenden Charakter, sowohl für die Gewerbebetriebe als auch für das Stadtbild.

Zum Vergleich: Gastronomiebetriebe können den kompletten genehmigten Außenbereich für unterschiedliche (Dekorations-)Elemente, Klappaufsteller und Sitzmöblierungen nutzen. Der Einzelhandel wiederum ist gegenwärtig sehr eingeschränkt in der Außengestaltung.

Um Zustimmung wird gebeten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender